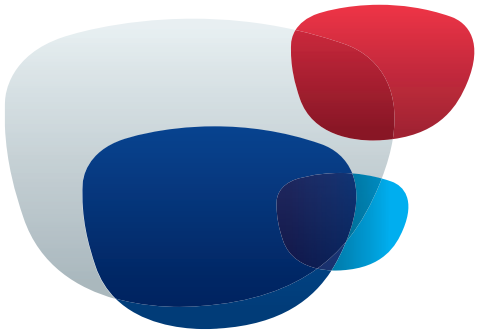

Anrechnung

von Berufsschulzeiten auf die Arbeitszeit der Auszubildenden und Freistellungen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen

Anrechnung von Berufsschulzeiten

Auszubildende* sind nach § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Teilnahme am Berufsschulunterricht vom Ausbildungsbetrieb freizustellen. Gem. § 19 BBiG ist für die Zeit der Freistellung die Vergütung zu bezahlen. Eine Unterscheidung der Freistellungsregelung gibt es seit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes am 1. Januar 2020 zwischen minderjährigen und volljährigen Auszubildenden nicht mehr.

Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt weiterhin das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Es gilt grundsätzlich, dass Azubis

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen sind. Dabei wird die Berufsschulunterrichtszeit samt der Pausen auf die durchschnittlich tägliche Ausbildungszeit angerechnet.
- an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche freizustellen sind. Eine Anrechnung der Berufsschultage erfolgt mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit. Im Anschluss an einen zweiten Berufsschultag in einer Woche dürfen minderjährige (unter Berücksichtigung des § 8 JArbSchG) sowie erwachsene Auszubildende beschäftigt werden.
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen freizustellen sind. Eine Anrechnung der Berufsschulwochen erfolgt mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

Darüberhinaus gilt, dass Auszubildende jeden Alters nicht vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht beschäftigt werden dürfen.

Vor dem Hintergrund gängiger betrieblicher Praxis und höchstrichterlicher Rechtsprechung (z. B. BAG 26.3.2001 - AZR 413/99) empfehlen wir, Wegezeiten dann auf die Arbeitszeit anzurechnen, wenn der Auszubildende nach dem Schulbesuch in den Betrieb zurückkehrt.

Freistellungen

Es gilt grundsätzlich, dass Azubis

- für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, samt Pausen freigestellt werden müssen.
- an den Arbeitstagen, die der schriftlichen Prüfung der Gesellenprüfungen Teil 1 und Teil 2 unmittelbar vorangehen, freizustellen sind. Anzurechnen ist die Freistellung mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

Stand: 03/2020

Südwestdeutscher Augenoptiker- und Optometristen-Verband